

Richtlinien

„Förderung einesurlaubes für pflegende Angehörige“

Präambel

Mit dem Angebot zur „Förderung einesurlaubes für pflegende Angehörige“ sollen Personen, die eine/n pflegebedürftige/n Verwandte/n zu Hause betreuen und pflegen, von der Pflegearbeit entlastet werden. Ziel dieses Angebotes ist, körperliche und seelische Regeneration und Erholung mittels eines Urlaubsaufenthaltes zu ermöglichen. Darüber hinaus erhalten die pflegenden/betreuenden Angehörigen in einem Beratungsgespräch Information zu Unterstützungsleistungen und Hilfsangeboten im Bereich Pflege und Betreuung. Der Urlaubsaufenthalt erfolgt in einer von der/dem pflegenden/betreuenden Angehörigen selbst gewählten Unterkunft in Österreich im Ausmaß von zumindest 3 Nächtingen (4 Tage).

1

Grundsätze und allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Beantragung zur Förderung eines Urlaubsaufenthaltes für pflegende/betreuende Angehörige erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller/in), die die/den Pflegebedürftige/n zum überwiegenden Teil pflegt (Hauptpflegeperson). Die Hauptpflegeperson erbringt mehr als 50 % der erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen.
- (2) Gefördert werden Urlaube im Ausmaß von durchgehend zumindest 3 Nächtingen (4 Tage). Die Förderung kann alle zwei Jahre beantragt werden.
- (3) Der Urlaub erfolgt in einer selbst gewählten Unterkunft (Pension, Hotel, Wellness-, Gesundheits- und Kureinrichtungen) in Österreich.
- (4) Der Aufenthaltszeitraum für den Urlaub ist selbst zu wählen.
- (5) Der Antrag auf Förderung einesurlaubes ist, versehen mit den erforderlichen Unterlagen und mit dem Nachweis des erfolgten Beratungsgesprächs, spätestens einen Monat nach Konsumierung desurlaubes beim Land Kärnten einzubringen.
- (6) Gefördert werden die Kosten für Verpflegung und Nächtingung in einer Urlaubsunterkunft (Pension, Hotel, Wellness-, Gesundheits- und Kureinrichtungen) in Österreich bis zu einem Betrag von maximal € 400,00. pro pflegender Angehöriger/pflegendem Angehörigen.
- (7) Auf die Gewährung der Förderung desurlaubes für pflegende Angehörige besteht kein Rechtsanspruch.

2

Persönliche Fördervoraussetzungen

(1) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen fördert einen Urlaubsaufenthalt für pflegende/betreuende Angehörige, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass diese die pflegebedürftige nahe Verwandte/den pflegebedürftigen nahen Verwandten seit mindestens einem Jahr betreut;
- bei einem Wechsel der Hauptpflegeperson muss vor Antragstellung die Mindestpflegedauer in Familienpflege von einem Jahr eingehalten werden;
- die/der Pflegebedürftige muss zumindest in der Pflegestufe 3 eingestuft sein; bei Vorliegen einer demenziellen Erkrankung zumindest in der Pflegestufe 2 (Vorlage eines fachärztlichen Attests) und
- die Antragstellerin/der Antragsteller muss mehr als die Hälfte des notwendigen Pflegeaufwandes erbringen. Das heißt, dass das Ausmaß anderer Personen aus dem Familienkreis bzw. der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Pflege- und Betreuungsleistungen über mobile soziale Dienste einschließlich der 24-Stunden-Betreuung den Betreuungsaufwand der Antragstellerin/des Antragstellers (Hauptpflegeperson) nicht übersteigt.

(2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach dem Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz, wobei die Antragsteller/der Antragsteller und die/der Pflegebedürftige ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben müssen und zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein müssen. Bei Pflege und Betreuung in der Pflegestufe 6 oder 7 ist darüber hinaus ein gemeinsamer Hauptwohnsitz erforderlich.

3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Ehegatte/in, Lebensgefährtin/in
- Verwandte oder Schwägerin in gerader Linie
- Geschwister und deren Ehegatten/innen und Kinder
- Wahl- oder Pflegeeltern oder Wahl- oder Pflegekinder

4 Antragsunterlagen

- (1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 einzureichen:
- ausgefüllter Antrag „Förderung eines Urlaubes für pflegende Angehörige“
 - Bestätigung über die Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches zu Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen für Pflege und Betreuung durch Mitarbeiter:innen
 - des Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice an den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, oder
 - der Pflegenahversorgung bzw. des Dorfservice in der jeweiligen Gemeinde;
 - letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie;
 - Kopie der letzten drei Monatsrechnungen allfällig in Anspruch genommener Pflege- und Betreuungsleistungen (Mobile Soziale Dienste, Tagesstätten, 24-Stunden-Betreuung)

Information: Zur Prüfung des Hauptwohnsitzes der antragstellenden und zu pflegenden Person wird vom Land Kärnten ein Auszug aus dem zentralen Melderegister erstellt.

5 Zusage

- (1) Die Gewährung der Förderung eines Urlaubes für pflegende Angehörige erfolgt durch schriftliche Zusage an die/den Antragsteller/in nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel. Die Auszahlung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages.
- (2) Nach Aufbrauchen der budgetären Mittel im betreffenden Kalenderjahr kann keine weitere Bezuschussung von Urlaubsaufenthalten erfolgen.

6 An- und Abreise

Für die An- und Abreise zur Urlaubsunterkunft ist selbst Sorge zu tragen. Eine Kostenbeteiligung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung erfolgt nicht.

7 Rückzahlungspflicht

Ein zu Unrecht erhaltener Zuschuss zu einem Urlaubsaufenthalt, der auf Grund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurde, ist an das Land Kärnten zurückzuzahlen.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.02.2026 in Kraft.